

INFORMATIONEN ZUM BIETERVERFAHREN

Beim privaten Bieterverfahren werden Kaufinteressenten eingeladen ein Angebot über den Kauf eines zuvor beworbenen Objektes zu richten. **Dabei handelt es sich weder um eine Versteigerung, noch um eine Auktion.**

Der Unterschied zu einer Versteigerung liegt darin, dass der Verkäufer am Ende allein entscheidet, ob er das Höchstgebot annimmt oder ablehnt.

ABLAUF

Das Kaufobjekt wird in verschiedenen Medien zum Kauf im Bieterverfahren angeboten. Dazu wird ein oder mehrere Besichtigungstermin(e) abgehalten, zu dem/denen jeder Interessent mit Voranmeldung erscheinen kann.

Wichtig: Nur zu diesen Terminen ist es möglich, das Kaufobjekt zu besichtigen.

Das Ausfüllen und Unterfertigen eines Besichtigungsscheins mit Name, Adresse und Telefonnummer ist Grundvoraussetzung zur Teilnahme an der Besichtigung.

Ein Entwurf des Kaufvertrages, welcher bis auf die noch einzusetzende Kaufpreisvaluta und die zu entrichtenden Gebühren und Steuern **verbindlich** ist, wird im Zuge der Besichtigung übergeben.

Im Anschluss an die Besichtigung sowie nach erfolgter Information über die Bedingungen im Bieterverfahren, können die Interessenten ein **unbedingtes und verbindliches** Kaufanbot, welches vier Wochen Gültigkeit haben muss, stellen. Dieses Anbot kann vor Ort oder innerhalb einer festgelegten Bieterfrist schriftlich gestellt werden.

Bedenken Sie bitte: Ihr Gebot sollte realistisch sein und Ihre Gebotssumme sollte finanzierbar sein. Nur Sie als Interessent bestimmen allein, welches Angebot Sie stellen.

Eine Mindestpreisvorstellung wird angegeben. Das Kaufanbot darf nicht unter diesem Betrag liegen und darf auch nicht an Bedingungen gebunden werden.

Wichtig: Dem Kaufanbot ist eine unwiderrufliche Finanzierungszusage einer österreichischen Bank, den Erwerb des kaufobjektes bis zu einem Gesamtkaufpreis entsprechend dem abgegebenen Angebot samt Grunderwerbssteuer und Einverleibungsgebühr zu finanzieren, beizulegen.

Nach Ablauf der ersten Bieterfrist am werden die drei meistbietenden Interessenten verständigt und aufgefordert ihr Angebot binnen einer weiteren Frist von 14 Tagen **verbindlich** nachzubessern. Dabei wird Ihnen das derzeitige Höchstgebot als Orientierungshilfe bekannt gegeben. Nach Ablauf dieser zweiten Frist entscheidet der Verkäufer, welches Angebot er annimmt.

Der Kaufpreis ist binnen 14 Tagen ab Zuschlag bzw. Annahme des Angebots beim angegebenen Treuhänder zu entrichten.